



## STELLUNGNAHME

### Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024, Bearbeitungsstand 8. Mai 2024

Berlin, 24. Mai 2024

#### Über DEN AGRARHANDEL

DER AGRARHANDEL ist die Interessenvertretung des Agrarhandels in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Auch zählen internationale Im- und Exporteure sowie Makler von Agrarerzeugnissen zu den Mitgliedern. DER AGRARHANDEL ging 2022 aus einer Verschmelzung des Bundesverbands Agrarhandel e.V. und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. hervor. Er unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Berlin.

#### Position DES AGRARHANDELS

Die **Stellungnahmefrist** zum Entwurf des Jahressteuergesetzes halten wir mit einer Woche über die Pfingstfeiertage für **sehr ambitioniert** und sehen keinen Anlass für diesen erhöhten Zeitdruck. Wir bitten daher darum, den Verbänden zukünftig wieder mehr Zeit für eine Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren einzuräumen, da ansonsten eine fachlich fundierte und mit den Mitgliedern abgesprochene Positionierung kaum möglich ist.

In der Sache möchten wir unsere **Kritik an der Absenkung des Umsatzsteuer-Pauschalierungssatzes** in 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG durch Art. 20 Nr. 13 des Entwurfs zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass **keine Übergangszeit**, bzw. ein konkretes Datum des Inkrafttretens des neuen Steuersatzes im Entwurf aufgenommen wurde, ist dieser **am Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verpflichtend anzusetzen**. Dies wird zu Unsicherheiten und einem hohen bürokratischen Aufwand in der Praxis führen.

Anmerkung: Wir möchten darauf hinweisen, dass uns eine entsprechende Regelung aufgrund des sehr kurzen Zeitfensters für die Stellungnahme in dem verschachtelten Aufbau des



Entwurfs möglicherweise nicht aufgefallen ist. Sollte dies so sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Im Agrarhandel ist es üblich, dass Landwirte keine Rechnung für die von ihnen angelieferte Ernteware stellen, sondern dass der Erfasser, das Agrarhandelsunternehmen, eine Gutschrift dafür ausstellt. Diese muss selbstverständlich mit dem zutreffenden Steuersatz versehen sein. Schon heute verlangt dies den Unternehmen buchhalterisch einen hohen Aufwand ab wegen der Wechsellmöglichkeit zwischen Pauschalierung und Regelbesteuerung. Wenn die Unternehmen nun noch zusätzlich **von heute auf morgen** – ohne Vorankündigung (denn niemand kann vorhersagen, wann genau der Bundespräsident das beschlossene Gesetz unterzeichnen wird) nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes **die Abläufe in ihrer Buchhaltung umstellen müssen**, wird dies zwangsläufig zu Verwerfungen und Fehlern führen. Diese müssen dann durch komplizierte Stornierungen und Korrekturen rückgängig gemacht werden.

Dazu kommt, dass es **nicht möglich** sein wird, selbst wenn wir als Verband tagesaktuell Kenntnis vom Inkrafttreten haben sollten, **alle Mitglieder innerhalb EINES Tages zu informieren**. Gerade in den nächsten Monaten sind unsere Mitglieder mit der Erfassung und der Logistik rund um die Ernte voll ausgelastet, da käme eine solche Änderung absolut zur Unzeit.

Diese drohenden Probleme könnten dadurch vermieden werden, dass eine entsprechende Übergangszeit und dann ein fixes Datum für das Inkrafttreten ins Gesetz aufgenommen wird, damit sich die Wirtschaftsbeteiligten auf die neue Regelung einstellen können. Dies möchten wir mit Nachdruck einfordern.